

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1953

Nummer 125

1953 S. 1983
berichtigt durch
1953 S. 2066

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —**

RdErl. 6. 11. 1953, Änderung der Kennzahl der Fernschreibanschlüsse der Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. S. 1983. — Mitt. 6. 11. 1953, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 1984.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 6. 11. 1953, Rechtsstellung der Mitglieder des Kreisausschusses bzw. des Beschußausschusses nach § 51 LKO. S. 1985.

D. Finanzminister.

RdErl. 31. 10. 1953, Feststellungsgesetz; hier: Bestimmung des zuständigen Ausgleichsamtes nach § 29 Abs. 2 FG für die Feststellung von Schiffahrtsschäden. S. 1985. — RdErl. 31. 10. 1953, Übersicht über die Tätigkeitsbereiche der 4 sudetendeutschen Heimatauskunftstellen für Böhmen und Mähren. S. 1986.

D. Finanzminister, C. Innenminister.

Gem. RdErl. 21. 10. 1953, Kinderzuschlag bei Angestellten und Arbeitern. S. 1988. — Gem. RdErl. 26. 10. 1953, Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund. S. 1989.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 6. 11. 1953, Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus Staatswaldungen; hier: Wechselstundung. S. 1990.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**H. Kultusminister.****J. Justizminister.****K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —****Änderung der Kennzahl der Fernschreibanschlüsse der Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.**

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 6. 11. 1953 — I DO

Durch Einschaltung des Fernschreibamtes Neuß Anfang November d. J. haben sich die Fernschreibnummern der Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

	Fernschreib- Nummer
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen — Staatskanzlei —, Düsseldorf, Elisabethstr. 5—11	082 2749
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 5—11	082 2749
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstr. 4	082 2749
Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Benrather Str. 19	082 2728
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Roßstr. 135	082 2728
Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karltor	082 2749
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Cecilienallee 2	082 2749
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40	082 2749
Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus	082 2749

Ich bitte um Beachtung.

— MBI. NW. 1953 S. 1983.

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 6. 11. 1953, Lapla 2343

In völlig neuer Bearbeitung ist die 3. Auflage der Karte „Die fördernden Zechen im Ruhrkohlengebiet“

erschienen. Nachdem die beiden ersten Auflagen sich hauptsächlich mit dem Wiederaufbau des Ruhrkohlenbergbaues in den Jahren 1945 bis 1949 befaßten, wird in der neuen Karte für die namentlich aufgeführt Zechen die Belegschaft und Förderung, unterschieden nach Kohlenarten, nach dem Stande von 1952 in Diagrammen dargestellt. Zum Vergleich sind die entsprechenden Daten für das Jahr 1936 angegeben.

Der wesentlich verfeinerte topographische Untergrund der Karte enthält außer den Forstflächen, Flüssen und Kanälen — mit Angabe der Zechenhäfen — ein genaues Bild der Siedlungs- und Industrieflächen sowie des Eisenbahnnetzes mit den Zechenanschlußbahnen. Die Standorte der fördernden Schächte und der Seilfahrtschächte — zur Anfahrt der Belegschaft — sind lagemäßig genau eingetragen.

Der früheren Nebenkarte über die räumliche und zeitliche Entwicklung des Ruhrkohlenbergbaues wurde eine weitere Nebenkarte über die Wohngebiete der Bergbaubevölkerung im Ruhrgebiet (Anteil der Bergbaubevölkerung in den Stadtbezirken und Gemeinden) gegenübergestellt. Die bergwirtschaftlich-statistischen Angaben über den gesamten Ruhrbergbau (Förderung, Belegschaft, Schichtleistung, Absatz und Verwendung der Kohle) und der ausführliche Erläuterungstext sind auf den neuesten Stand gebracht worden.

Der Vertrieb der Karte erfolgt durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, Ruf 6 62 31, zum Preise von 8,— DM zuzüglich Porto und Verpackung.

— MBI. NW. 1953 S. 1984.

C. Innenminister

1953 S. 1985
aufgeh. d.
1955 S. 378

III. Kommunalaufsicht**Rechtsstellung der Mitglieder des Kreisausschusses bzw. des Beschlusshausschusses nach § 51 LkrO**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1953 —
III A 2618/53

Nach § 52 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) sind die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie Aufgaben der Beschlusshausschöre wahrnehmen, Ehrenbeamte. Das gleiche gilt für die Mitglieder des nach § 51 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. gebildeten besonderen Beschlusshausschusses.

Wie in der ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung zu § 52 erläutert, erhalten die Mitglieder des Kreisausschusses und des Beschlusshausschusses in dieser Eigenschaft Ernennungsurkunden, durch die sie in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen werden. Die Mitglieder des Kreisausschusses und des Beschlusshausschusses sind Ehrenbeamte des Kreises und nicht des Staates. Die Ernennungsurkunden sind daher gemäß § 41 Abs. 3 a. a. O. vom Kreise auszustellen und vom Landrat oder seinem Stellvertreter und durch ein weiteres Kreistagsmitglied zu unterzeichnen.

Nach § 41 der LkrO ist der Oberkreisdirektor Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landkreises. Diese Vorschrift gilt nicht für die Mitglieder des Kreisausschusses und des gemäß § 51 Abs. 1 a. a. O. etwa bestellten Beschlusshausschusses, soweit sie Ehrenbeamte sind. Das ergibt sich zwangsläufig aus der verfassungsmäßigen Stellung des Kreisausschusses und des Beschlusshausschusses, die eine Unterordnung der Mitglieder dieser Ausschüsse unter den Oberkreisdirektor, auch soweit sie staatliche Funktionen wahrnehmen, begrifflich ausschließt.

Die Mitglieder des Kreisausschusses oder des nach § 51 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. bestellten Ausschusses gehören, soweit sie mit der Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde betraut sind, zu den in § 151 Abs. 2 des Deutschen Beamten gesetzes benannten Beamten, die keinen Dienstvorgesetzten haben.

Es ist beabsichtigt, in die zur Zeit dem Landtag vorliegende Landesdisziplinarordnung eine Bestimmung aufzunehmen, die die dienststrafrechtliche Stellung der Mitglieder des Kreisausschusses bzw. des Beschlusshausschusses regelt.

An die Regierungspräsidenten
und die Kreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1953 S. 1985.

D. Finanzminister**Feststellungsgesetz; hier: Bestimmung des zuständigen Ausgleichsamtes nach § 29 Abs. 2 FG für die Feststellung von Schiffahrtsschäden**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1953 —
I E 2 (Landesausgleichamt) Az.: LA 3770 Tgb. Nr. 51/6

Das Bundesausgleichamt hat folgendes mitgeteilt:

„Als zuständig für die Feststellung von Kriegsschäden, die an Binnenschiffen entstanden sind, bestimme ich das Ausgleichamt Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Rheinhauser Straße 201, und das Ausgleichamt Hamburg-Mitte, Hamburg, ABC-Straße 46/47.“

Das Ausgleichamt Hamburg-Mitte ist zuständig für die Feststellung derjenigen Schäden, welche im Hoheitsgebiet der Freien- und Hansestadt Hamburg oder an einem Fahrzeug entstanden sind, welches im Hamburger Schiffsregister eingetragen war. Das Ausgleichamt Duisburg ist zuständig für die Feststellung aller übrigen Schäden, die an Binnenschiffen entstanden sind.

Als zuständig für die Feststellung von Kriegsschäden, die an Seeschiffen entstanden sind, bestimme ich das Ausgleichamt Bremen, Bremen, Domshof 21, und das Ausgleichamt Hamburg-Mitte (Anschrift oben).

Das Ausgleichamt Bremen ist zuständig für die Feststellung derjenigen Schäden, welche im Hoheitsgebiet der Freien- und Hansestadt Bremen oder an einem Fahrzeug entstanden sind, welches im Schiffsregister der Stadt Bremen eingetragen war. Das Ausgleichamt Hamburg-Mitte ist zuständig für die Feststellung aller übrigen Schäden, die an Seeschiffen entstanden sind.“

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen,
Heimatstiftungen beim Landesausgleichamt Nordrhein-Westfalen

— MBI. NW. 1953 S. 1985.

Übersicht über die Tätigkeitsbereiche der 4 sudetendeutschen Heimatstiftungen für Böhmen und Mähren

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1953 —
I E 2 — LA 3780 Tgb. Nr. 181/6

Nachstehend gebe ich die mir von der Heimatstiftung für Böhmen und Mähren beim Landesausgleichamt Bayern in München, Wagnmüllerstraße 20, übersandte Übersicht über die Tätigkeitsbereiche der 4 sudetendeutschen Heimatstiftungen für Böhmen und Mähren bekannt:

A. Tätigkeitsbereich der Heimatstiftung für Böhmen und Mähren.**I.
Südböhmen**

Laut § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 745) wurden in das Land Bayern und in den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz eingegliedert die Gebietssteile nördlich der im nachfolgend angeführten Abs. 3 genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Grafenried, Mauthaus ohne Gemeindeteil Gibacht (Ger. Bez. Ronsperg) Possigau, Klentsch und Chodenschloß einschließlich, also Kreis Bergreichenstein, Kreis Markt Eisenstein und Kreis Prachatitz.

Laut § 3 Abs. 3 desselben Gesetzes wurden in das ehemals österreichische Land Oberösterreich eingegliedert die Gebietsteile westlich der im nachfolgend angeführten Abs. 2 genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Groß-Zmietsch, Krizowitz, Christianberg, Alt-Spitzenberg (Ger. Bez. Kalsching) Oggendorf, Pernek, Parkfried und Neuofen (Ger. Bez. Oberplan) einschließlich, also Kreis Kaplitz und Kreis Krummau.

Zum Tätigkeitsbereich gehören mithin die Kreise Bergreichenstein, Markt Eisenstein, Prachatitz, Kaplitz und Krummau.

II.**Südmähren**

Laut § 3 Abs. 2 desselben Gesetzes wurden in das ehemalige österreichische Land Niederösterreich eingegliedert die an Niederösterreich angrenzenden Gebietsteile bis zu den Gemeinden Beinhofen, Tannenbruck, Naglitz und Weissenbach (westlich von Gmünd) einschließlich, also Kreis Neubistritz, Kreis Nikolsburg und Kreis Znaim.

Zu dem nach Niederösterreich gehörenden Kreis Gmünd wurden die sudetendeutschen Gemeinden Erdweis, Tannenbruck, Weissenbach und Zuggers zugeteilt,

zu dem nach Niederösterreich gehörenden Kreis Horn die sudetendeutschen Gemeinden Fratting, Markt, Hafnerluden, Kurlupp, Nesplitz, Ungarschitz und

zu dem nach Niederösterreich gehörenden Kreis Waidhofen a. d. Thaya die sudetendeutschen Gemeinden:

Alt Hart, Markt	Modes	Sitzgras
Böhmk. Rudolzett	Muldau	Stallek
Dantschowitz	Muttan	Stoitzn
Döschen	Muttischen	Tiefenbach
Frauendorf	Neustift	Unter-Radisch
Hostes	Piesling	Urwitz
Laskes	Plospitz	Wenzelsdorf
Lidhersch	Qualitzen	Wispitz
Lipotz	Qualkowitz	Wölking
Lospitz	(auch Chalkowitz)	Zlabings, Stadt
Maires	Ranzern	Zoppitz
Margarethen		

Der Tätigkeitsbereich umfaßt die vorstehend aufgeführten Kreise und Gemeinden.

III.**Protektorát Böhmen und Mähren
Land Böhmen**

Der Tätigkeitsbereich umfaßt:

Hauptstadt Prag.

im Oberlandratsbezirk Prag:

die politischen Bezirke Beneschau, Beraun, Böhm. Brod. Brandeis a. d. Elbe, Jungbunzlau, Kladno, Kolin, Kuttenberg, Laun, Melnik, Pribams, Prag-Land-Nord, Prag-Land-Süd, Rakonitz, Raudnitz a. d. Elbe, Schlan, Seltzschau, Tschaslau.

im Oberlandratsbezirk Königgrätz:

die politischen Bezirke Chrudim, Hohenmauth, Jitschin, Königgrätz, Königinhof a. d. Elbe, Leitomischl, Nachold, Neu-Bidschow, Neuenburg a. d. Elbe, Pardubitz, Reichenau a. d. Knieschna, Semil, Turnau.

im Oberlandratsbezirk Pilsen:

die politischen Bezirke Klattau, Kralowitz, Pisek, Pilsen-Land, Pilsen-Stadt, Schüttenhofen, Strakonitz, Taus.

im Oberlandratsbezirk Budweis:

die politischen Bezirke Budweis, Gumpolds, Ledetsch a. d. Sasau, Pilgrans, Tabor, Wittingau.

Land Mähren

im Oberlandratsbezirk Brünn:

die politischen Bezirke Boskowitz, Brünn-Land, Brünn-Stadt, Gaya, Göding, Ung. Brod, Ung. Hradisch, Wischau, Zlin.

im Oberlandratsbezirk Mähr.-Ostrau:

die politischen Bezirke Friedberg, Kremsier, Littau, Mähr.-Ostrau-Stadt, Mähr. Weißkirchen, Olmütz-Land, Olmütz-Stadt, Prerau, Proßnitz, Wall. Meseritsch, Wsetin.

im Oberlandratsbezirk Iglau:

die politischen Bezirke Groß Meseritsch, Iglau, Mähr. Budwitz, Neustadt, Teltsch, Trebitsch.

Die Stadt Prag stand unmittelbar unter der Reichsaufsicht des Reichsprotektors.

Die Städte Pilsen, Brünn, Mähr.-Ostrau, Olmütz waren mit eigenem Statut versehen (nach deutschem Sprachgebrauch also kreisfrei).

B. Tätigkeitsbereich der Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Aussig

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Stadt- und Landkreise, die zum ehemaligen Regierungsbezirk Aussig gehörten.

1. Aussig	Stadt- und Landkreis
2. Billin	Landkreis
3. Böhm. Leipa	Landkreis
4. Braunaub	Landkreis
5. Brüx	Landkreis
6. Dauba	Landkreis
7. Deutsch Gabel	Landkreis
8. Dux	Landkreis
9. Friedland	Landkreis
10. Gablonz	Landkreis
11. Hohenelbe	Landkreis
12. Komotau	Landkreis
13. Leitmeritz	Landkreis
14. Reichenberg	Stadt- und Landkreis
15. Rumburg	Landkreis
16. Schluckenau	Landkreis
17. Teplitz-Schönau	Landkreis
18. Tetschen	Landkreis
19. Trautenau	Landkreis
20. Warnsdorf	Landkreis

C. Tätigkeitsbereich der Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Eger

Die Heimatauskunftstelle Eger ist für das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Eger (Sitz Karlsbad) zuständig. Dazu gehören folgende Stadt- und Landkreise:

1. Asch	Landkreis
2. Bischofteinitz	Landkreis
3. Eger	Stadt- und Landkreis
4. Elbogen	Landkreis

5. Falkenau	Landkreis
6. Graslitz	Landkreis
7. Kaaden	Landkreis
8. Karlsbad	Stadt- und Landkreis
9. Luditz	Landkreis
10. Marienbad	Landkreis
11. Mies	Landkreis
12. Neudeck	Landkreis
13. Podersam	Landkreis
14. Preßnitz	Landkreis
15. Saaz	Landkreis
16. St. Joachimsthal	Landkreis
17. Tachau	Landkreis
18. Tepl	Landkreis

D. Tätigkeitsbereich der Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Troppau

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Stadt- und Landkreise, die zum ehemaligen Regierungsbezirk Troppau gehörten.

1. Bärn	Landkreis
2. Freiwaldau	Landkreis
3. Freudenthal	Landkreis
4. Grulich	Landkreis
5. Hohenstadt	Landkreis
6. Jägerndorf	Landkreis
7. Landskron	Landkreis
8. Mähr. Schönberg	Landkreis
9. Mähr. Trübau	Landkreis
10. Neutitschein	Landkreis
11. Römerstadt	Landkreis
12. Sternberg	Landkreis
13. Troppau	Stadt- und Landkreis
14. Wagstadt	Landkreis
15. Zwittau	Landkreis

An die Regierungspräsidenten, Stadt- und Landkreisverwaltungen, Heimatauskunftstellen beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1986.

D. Finanzminister**C. Innenminister****Kinderzuschlag bei Angestellten und Arbeitern**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 5022 — 11934/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/45—15631/53 v. 21. 10. 1953

A. Nachstehenden Erl. des Bundesministers der Finanzen geben wir auszugsweise bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen

I B — BA 3002 — 26/53

I A — P 1500 — 14/53

Bonn, den 2. Sept. 1953

Betrifft: Änderung der Besoldungsvorschriften in ihren Abschnitten Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge.

Bezug: Verordnung vom 6. August 1953, BGBl. I S. 927.

Zu der obenbezeichneten Verordnung weise ich auf folgendes hin:

.....

III. Zu Nr. 67 Abs. 6:

Nach der neuen Fassung des zweiten Satzes der Nr. 67 Abs. 6 BV gewährt die Mutter ihrem unehelichen Kind dann überwiegend Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen nicht mehr als 40 DM monatlich betragen. Ist die Unterhaltszahlung des Vaters jedoch, wie es in der Regel der Fall sein wird, auf 35 bis 40 DM festgesetzt, so leistet nach Nr. 67 Abs. 5 BV allerdings bereits der Vater den vollen Unterhalt für das Kind. In diesem Falle steht der Kinderzuschlag, sofern beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, theoretisch sowohl dem Vater als auch der Mutter zu. Er kann jedoch für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden (§ 14 Abs. 6 BesG). Hier ist nach Nr. 67 Abs. 6 letzter Satz zu verfahren: Steht der Kinderzuschlag dem leiblichen Vater und der Mutter des unehelichen Kindes zu, so wird er nur der Mutter gewährt.

V. Zu Nr. 75:

Es hätte nahegelegen, die Grenze für geringfügige Unterhaltsleistungen in der Nr. 75 BV in gleicher Weise auf 40 DM monatlich zu erhöhen, wie es bei der Nr. 67 Abs. 2 und Abs. 6 sowie Nr. 72 Abs. 5 und Abs. 8 BV geschehen ist. Davon ist abgesehen worden, weil es zweifelhaft geworden ist, ob die Vorschriften des § 14 Abs. 8 BesG und der Nr. 75 BV mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes vereinbar sind. Ich bin damit einverstanden, daß bei der vorläufigen weiteren Anwendung der Nr. 75 BV ebenfalls Unterhaltsleistungen des Ehemannes oder des geschiedenen Ehemannes von nicht mehr als 40 DM monatlich als geringfügig angesehen werden und demnach unberücksichtigt bleiben können.“

B. Da nach § 10 Abs. 5 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 (MBI. NW. S. 1559) und nach § 6 Abs. 8 TO.B in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 (MBI. NW. S. 1562) im übrigen die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags an die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten, bitten wir, die vorstehenden Bestimmungen bei der Gewährung des Kinderzuschlags für Angestellte und Arbeiter zu beachten.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 1988.

Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte;
hier: Abschluß mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 12031/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/15—15614/53 v. 26. 10. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 31. Juli 1953.

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und
dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte
Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband
andererseits

wird für die Tarifangestellten

- der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungssorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 31. Juli 1953 abgeschlossen worden ist.

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 31. Juli 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 31. Juli 1953“

B. Der dem obigen Tarifvertrag als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 31. Juli 1953 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Veröffentlichung wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugserlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160—9043/IV u. d. Innenministers II C 4—27.14/15—15503/53 v. 17. 8. 1953 (MBI. NW. S. 1420).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 1989.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus Staatswaldungen; hier: Wechselstundung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 11. 1953 — IV C 5—2739

Im Interesse der Holzkäufer bin ich damit einverstanden, daß in Abänderung des Absatzes IV (Sicherstellung durch Wechsel) der Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus den Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen Wechsel über die Forstkassen an die

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf, Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster i. W. oder

Ländliche Centralkasse in Münster i. W. oder
Rheinische Landesgenossenschaftskasse in Köln

eingereicht werden können und daß außer gezogenen Wechseln auch Solawechsel angenommen werden, die außer der Unterschrift des Ausstellers die Unterschrift einer den oben genannten Kreditinstituten genehmten Bank als Bürgen tragen.

Die übrigen Bestimmungen des Absatzes IV der Zahlungsbedingungen bleiben unverändert bestehen.

An die Regierungspräsidenten,
nachrichtlich

an den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Landesrechnungshof, Düsseldorf,
die Oberfinanzdirektion Düsseldorf,
Oberfinanzdirektion Köln,
Oberfinanzdirektion Münster (Westf.),
Landeshauptkasse, Düsseldorf,
Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Rhein. Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.),
Ländl. Centralkasse, Münster (Westf.),
Rhein. Landesgenossenschaftskasse, Köln,
Landesverband Lippe, Forstabt., Detmold,
Landwirtschaftskammer, Forstabt., Rheinland, Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Forstabt., Münster (Westf.),
Holzwirtschaftsverbände.

— MBI. NW. 1953 S. 1990.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.